

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Pieper, Jürgen W. Möllemann, Horst Friedrich (Bayreuth), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/2832 –**

Auswirkungen der Aussetzung der Zulassung für BT-Mais der Sorte BT 176 „Windsor“ auf die weitere Entwicklung der Biotechnologie und auf den Biotechnologie- und Forschungsstandort Deutschland

Der massive Eingriff der Bundesregierung in das laufende Zulassungsverfahren für die Maissorte BT 176 „Windsor“ und deren uneingeschränkter Anbau in Deutschland beim Bundessortenamt Hannover ist für den Biotechnologie- und Forschungsstandort Deutschland ein schwerer Rückschlag.

Der Bundesbehörde oblag die Entscheidung darüber, ob dieser gentechnisch veränderte Mais eine neue Saatgutsorte darstellt, dem ein besonderer landeskultureller Wert beigemessen werden kann.

Aus politischem Kalkül heraus forderte der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karl-Heinz Funke (SPD), auf die Sortenzulassung durch das dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstellten Bundessortenamt zu verzichten. Das erwies sich offensichtlich als nicht durchführbar, da das Bundessortenamt seine Entscheidungen, nach vorausgegangenen mehrjährigen Prüfungen, als unabhängige Instanz zu treffen hat und dem Biotechnologie(BT)-Mais durch Frankreich, Spanien und Portugal die Sortenzulassung bereits erteilt wurde.

Erst die Einbeziehung der Bundesministerin für Gesundheit, Andrea Fischer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), die unter Berufung auf ein Gutachten des Öko-Institutes in Freiburg das Robert-Koch-Institut in Berlin beauftragte, eine bereits 1997, nach ausgiebiger ökologischer und gesundheitlicher Prüfung, erteilte Genehmigung auszusetzen, brachte der Bundesregierung den gewünschten Erfolg.

Das Robert Koch-Institut sah sich nach dieser Weisung veranlasst, seine erteilte Genehmigung, bis zur Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 16 i. V. m. Artikel 21 der Richtlinie 90/220 EG, ruhen zu lassen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 29. März 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Daraufhin hat auch der Hersteller beim Bundessortenamt den Antrag gestellt, das Verfahren zum Sortenschutz und zur Sortenzulassung bis auf Weiteres ruhen zu lassen.

Seit Januar 1997 liegt eine Genehmigung der EU-Kommission für das Inverkehrbringen der BT-Maissorte in den EU-Mitgliedstaaten nach dem Gentechnikgesetz vor.

Jedoch haben Frankreich und Portugal, unter dem Druck von Bedenkenträgern, 1999 die erteilten Sortenzulassungen wieder zurückgezogen. Nach Intervention der EU-Kommission lässt Frankreich den Beschluss vom Europäischen Gerichtshof prüfen.

Der gesamte Vorgang stellt einen schweren Eingriff der Bundesregierung in ein laufendes Zulassungsverfahren dar und hat schwere Folgen für die Biotechnologie und die Forschung in Deutschland, welche nur schwer zu rechtfertigen sind.

1. Sind das Bundessortenamt in Hannover und das Robert Koch-Institut in Berlin in ihren Entscheidungen an Weisungen der jeweiligen Fachministerien des Bundes gebunden?

Das Bundessortenamt ist u. a. nach § 37 des Saatgutverkehrsgesetzes die für die Sortenzulassung und die hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten zuständige Behörde. Das Robert Koch-Institut wurde durch das Gesetz über die Neuordnung zentraler Einrichtungen des Gesundheitswesens [Gesundheits-einrichtungen-Neuordnungs-Gesetz (GNG)] vom 24. Juni 1994 als eigenständige Bundesoberbehörde (als eines der Nachfolgeinstitute des ehemaligen Bundesgesundheitsamtes) errichtet. Beide Behörden entscheiden im Rahmen der ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Sie unterliegen jedoch der Rechts- und Fachaufsicht des jeweils zuständigen Bundesministeriums. Fachaufsicht bedeutet, dass in ihrem Rahmen sowohl die Rechtmäßigkeit als auch die Zweckmäßigkeit von Entscheidungen überprüft werden und entsprechende Weisungen erteilt werden können. Besonderheiten ergeben sich im Falle des Bundessortenamtes daraus, dass die Entscheidungen über die Sortenzulassung sowie über die Widersprüche hiergegen von eigens hierfür errichteten Sortenausschüssen beziehungsweise Widerspruchsausschüssen zu treffen sind.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, dass BT-Mais der Marke „Windsor“ in Frankreich, Spanien und Portugal als eigenständige Sorte zugelassen ist und bereits auf 20 000 ha in der EU angebaut wird?

Die Maissorte „Windsor“, die als Kreuzungsnachkomme aus der Transformante CG-00256-176 (Bt-176) entstanden ist, wurde als eigenständige Sorte beim Bundessortenamt geprüft. Für sie ist bisher in keinem anderen EU-Mitgliedstaat eine saatgutrechtliche Sortenzulassung erteilt worden.

In Frankreich, Spanien und Portugal wurden andere gentechnisch veränderte Sorten in die nationalen Sortenlisten eingetragen, die wie die Sorte „Windsor“ auf die Transformante CG-00256-176 (Bt-176) zurückgehen. Nach den vorliegenden Informationen gibt es nur in Spanien einen großflächigen Anbau der dort zugelassenen Bt-Maissorten. Er wird auf ca. 20 000 ha geschätzt. Die in Spanien zugelassenen Bt-Maissorten dürfen aber in keinem anderen Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht werden, da die betreffenden Sorten noch

nicht in den Gemeinsamen Sortenkatalog der Europäischen Union eingetragen sind.

3. Liegt der Bundesregierung verbindliches Zahlenmaterial über die Einfuhr von US-amerikanischem BT-Mais und dessen Verwendung in Deutschland zu Futterzwecken vor?

Der Bundesregierung liegt kein verbindliches Zahlenmaterial über die Einfuhr von US-amerikanischem Bt-Mais und dessen Verwendung in Deutschland vor.

4. Hat das seit Ende 1998 geltende EU-Saatgutverkehrsrecht letztendlich Auswirkungen auf das ruhende Zulassungsverfahren für BT 176 „Windsor“?

Das Ende 1998 novellierte EU-Saatgutverkehrsrecht ist seit dem 1. Februar 2000 in Kraft. Es hat keine Auswirkungen auf das ruhende Verfahren auf Sortenzulassung für Bt-176 „Windsor“.

Das von der Firma Novartis Seeds AG beantragte Ruhen des Zulassungsverfahrens folgte auf die Entscheidung des Robert Koch-Institutes vom 16. Februar 2000, mit der das Ruhen der gentechnikrechtlichen Genehmigung für das Inverkehrbringen des Bt-176-Maises angeordnet worden ist, soweit es den Anbau betrifft. Neben der saatgutrechtlichen Sortenzulassung (setzt Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit, landeskulturellen Wert der Sorte voraus) ist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Sorten zugleich das Vorliegen einer gentechnikrechtlichen Genehmigung gemäß Gentechnikgesetz in Verbindung mit der Richtlinie 90/220/EWG erforderlich.

5. Verfügt die Bundesregierung über gesicherte Erkenntnisse, die Rückschlüsse aus den deutschen Anbauversuchen auf 500 ha für den Menschen sowie für Schad- und Nutzinsekten erwarten lassen?

Derartige gesicherte Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor. Bei den genannten Anbauversuchen handelt es sich in der Regel um Versuche der Wirtschaft (z. B. der Pflanzenzuchtfirmen) sowie auch anderer Institutionen wie Universitäten, für deren Anlage Saatgut verwendet wird, das nach § 3 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes in den Verkehr gebracht werden durfte. Im Übrigen sind derartige Erkenntnisse mit Ausnahme der Wirksamkeit gegen den Hauptschädling, den Maiszünsler, beim derzeitigen Stand der Anbauversuche in Deutschland noch nicht zu erwarten. Um aus deutschen Anbauversuchen weitere Erkenntnisse für den Menschen sowie für Schad- und Nutzinsekten zu gewinnen, hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung ein entsprechendes Programm aufgelegt.

6. Liegen der Bundesregierung gesicherte Erkenntnisse aus der Forschung vor, ob von bereits genehmigten gentechnisch veränderten Pflanzen bzw. von deren Markergenen Risiken für die menschliche Gesundheit ausgehen?

Über gentechnisch veränderte, in Deutschland in Verkehr gebrachte Pflanzen liegen keine derartigen gesicherten Erkenntnisse vor.

7. Ist die Entscheidung der Bundesregierung auch auf der Grundlage des Gutachtens des Öko-Instituts in Freiburg, wonach eine dem Mais für Zuchtzwecke eingefügte Antibiotika-Resistenz auf den Menschen übertragen werden kann, getroffen worden?

Ja, aber die Antibiotikaresistenz steht nicht im Vordergrund der Begründung.

8. Hat die angenommene Antibiotika-Resistenz Folgen für weitere Forschungsvorhaben mit gentechnisch verändertem Pflanzenmaterial?

Direkte Folgen der Verwendung von Antibiotikaresistenzgenen in gentechnisch veränderten Pflanzen auf Forschungsvorhaben (Labor-, Gewächshaus-, Freisetzungsexperimente) sind nicht zu erwarten. Es ist jedoch denkbar, dass weiterhin gezielte Experimente zur Wirkung von Antibiotikaresistenzgenen und zu Alternativen zum Einsatz von solchen Genen Gegenstand von Sicherheitsforschung sein könnten.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Antibiotika-Resistenzen durch Markergene, vor allem Ampicillin und Kanamycin betreffen, die in der Humanmedizin kaum Anwendung finden und die entsprechenden Antibiotikaresistenzgene in der natürlichen Umwelt durch Mikroorganismen weit verbreitet sind?
10. Sind der Bundesregierung diesbezügliche Gutachten der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) am Robert Koch-Institut bekannt, wonach von den verwendeten Markergenen keine gesundheitlichen Risiken für den Menschen ausgehen?

Der Bundesregierung sind alle einschlägigen Veröffentlichungen und Stellungnahmen, insbesondere auch die der ZKBS vom 1. Juli 1997 und 6. Juli 1999, zu dieser Thematik bekannt. Es gibt jedoch unterschiedliche Bewertungen der Folgen der Verwendung dieser Markergene. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

11. Sieht die Bundesregierung im zurzeit ruhenden Zulassungsverfahren für BT-Mais und der damit verbundenen Rechts- und Planungsunsicherheit eine ernste Gefahr für deutsche Biotechnologieunternehmen und deren Fortbestand?

Nein, die Bundesregierung sieht im zurzeit ruhenden Zulassungsverfahren für Bt-Mais keine ernste Gefahr für deutsche Biotechnologieunternehmen und deren Fortbestand.

12. Sieht die Bundesregierung nicht einen Widerspruch zwischen dem erhöhten Haushaltsansatz für biotechnologische Forschung um 5,2 % einerseits und den eher restriktiven Entscheidungen bei der Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis andererseits, und wie gedenkt sie, diesbezüglich ggf. eine Änderung herbeizuführen?

Nein, die Bundesregierung sieht hier keinen Widerspruch und verweist auf die Antworten zu den Fragen 11 und 13.

13. Sieht die Bundesregierung mögliche Auswirkungen ihrer Entscheidung auf den Risikokapitalmarkt und die Absicht der Banken, jungen Biotechnologieunternehmen erneut Kapital zur Verfügung zu stellen?

Die zitierte Entscheidung ist eine Einzelfallentscheidung zu dem Bt-176-Mais der Firma Novartis Seeds AG. In Anbetracht des Umstandes, dass die so genannte Grüne Gentechnik und die Entwicklung von gentechnisch veränderten Pflanzen für die spätere Sortenzulassung lediglich einen Teilbereich der Biotechnologie darstellen, wobei von der genannten Entscheidung nur ein spezielles Segment betroffen ist, geht die Bundesregierung davon aus, dass Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Risikokapital für junge Biotechnologieunternehmen in Deutschland nicht zu erwarten sind.

14. Hat die Entscheidung der Bundesregierung Auswirkungen auf weitere Forschungsvorhaben mit gentechnisch veränderten Kulturpflanzen wie Raps, Kartoffel und Zuckerrübe?

Direkte Auswirkungen der Entscheidung der Bundesregierung auf Forschungsvorhaben mit den genannten Pflanzen sind nicht zu erwarten. Die Bundesregierung legt im Bereich der Grünen Gentechnik jedoch großen Wert auf eine verstärkte Sicherheitsforschung und eine weitreichende Begleitforschung sowie eine rasche Entwicklung von Monitoringprogrammen. Sie fördert diese Forschung auch in erheblichem Umfang.

